



OTIF/RID/RC/2020/54
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/54)

25. Juni 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden

Mitteilung Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Präzisierung des Charakters von abnehmbaren Mulden in Bezug auf die Begriffsbestimmung von Container und das Anbringen von Großzetteln (Placards), insbesondere im Zusammenhang mit der Straßenbeförderung von Abfällen in loser Schüttung.

Einleitung

1. Im Rahmen des Abschnitts 7.3.3 und in Abhängigkeit von den Sondervorschriften BK oder VC, die in Spalte 17 der Tabelle A angegeben sind, gestattet das RID/ADR die Beförderung bestimmter Abfälle in loser Schüttung (sofern ihre Klassifizierung dies zulässt).
2. In den meisten Fällen verwenden Abfallbeförderungsunternehmen Muldenkipper (Fahrzeuge für die Beförderung in loser Schüttung). In einigen Fällen sind jedoch zur Erleichterung der Abläufe bestimmte Fahrzeuge mit abnehmbaren Mulden ausgestattet.

3. Diese abnehmbaren Mulden entsprechen nicht der Begriffsbestimmung von Container und werden auch nie als solche verwendet. Sie dienen lediglich dazu, die Beladung an Abfallsammelstellen zu erleichtern.
4. Der Begriff "Schüttgut-Container" bezieht sich ausschließlich auf Container, die den Anforderungen des Kapitels 6.11 entsprechen, also von der zuständigen Behörde zugelassen sind, und die im multimodalen Verkehr eingesetzt werden. Abnehmbare "Abfallmulden" sind daher keine Schüttgut-Container im Sinne des RID/ADR. Zur Verwirrung führt, dass in der Begriffsbestimmung von Schüttgut-Container in Abschnitt 1.2.1 erwähnt wird, dass Schüttgut-Container z. B. "Container, Offshore-Schüttgut-Container, Mulden, Silos für Güter in loser Schüttung, Wechselaufbauten (Wechselbehälter), trichterförmige Container, Rollcontainer, Ladeabteile von Wagen/Fahrzeugen" sind.
5. Angesichts der Tatsache, dass in der Begriffsbestimmung von "Schüttgut-Container" das Wort "Mulde" verwendet wird, stellt sich die Frage, ob solche Mulden gemäß Unterabschnitt 5.3.1.2 wie Container mit Großzetteln (Placards) versehen sein müssen oder ob sie eher gemäß Absatz 5.3.1.4.1 wie Fahrzeuge mit Großzetteln (Placards) versehen sein müssen, auch wenn die Mulde abnehmbar ist.
6. Das Anbringen von Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.2 würde bedeuten, dass Großzettel (Placards) an allen vier Seiten der Mulde angebracht werden müssten, und zwar einschließlich der Vorderseite der Mulde, die sich unmittelbar hinter dem Führerhaus des Fahrzeugs befindet, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Großzettel (Placard) bei der Benutzung der Mulde niemals sichtbar wäre.

Diese Mulden sind zwar abnehmbar, werden aber nie für den Umschlag zwischen verschiedenen Verkehrsträger verwendet und befinden sich immer in derselben Richtung auf dem Straßenbeförderungsmittel.

7. Nachfolgend sind Abbildungen aufgeführt, die Beispiele für diese abnehmbaren Mulden illustrieren:





Fragen

8. Frage 1:

Müssen die in der Einleitung beschriebenen Mulden gemäß Unterabschnitt 5.3.1.2 oder gemäß Absatz 5.3.1.4.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sein?

9. Ist es notwendig, Änderungen vorzunehmen, um in den Vorschriften eine diesbezügliche Klarstellung herbeizuführen?

Wenn ja, könnte Frankreich für die nächste Sitzung einen Antrag vorbereiten.
